



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0092/2018

Vorlage: <b>AW/0102/2018</b>		Datum: 18.09.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Zwangsabschiebungen und deren Kostenverteilung</b>			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

### Anfrage:

Die CDU-Fraktion fragt an:

1. *Wie hoch ist die Anzahl der Zwangsabschiebungen nicht anerkannter Asylbewerber seitens der Ausländerbehörde in den letzten drei Jahren bis heute?*

Abschiebungen (inklusive Dublin Überstellungen):

2016: 1

2017: 6 Abschiebungen

2018: 16 Abschiebungen

Im Rahmen des Rückkehrmanagements der Stadt Koblenz wird unterschieden in freiwillige Ausreise, Dublin Überstellungen und Abschiebungen.

Die Zahl der Abschiebungen sind in den vergangenen zwei Jahren gestiegen - dies hat zum einen mit der zunehmenden Anzahl an rechtskräftig abgelehnten Asylbescheiden und zum anderen mit dem Rückgang der freiwilligen Ausreise zu tun. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz hat den Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz angewiesen zuerst die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr zu prüfen, erst nach Verweigerung einer freiwilligen Ausreise wird eine Abschiebung vorbereitet und vollzogen.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Abschiebungen sind die Dublin Überstellungen. Bei einer Dublin Überstellung wird die Person - im Gegensatz zu einer Abschiebung - nicht in das Herkunftsland überstellt, sondern in das EU-Land, in dem die Person zuvor eingereist ist, registriert wurde und ggf. einen Asylantrag gestellt hat.

2. *Wie viel Zeit bleibt dem Ausreisepflichtigen vom ablehnenden Bescheid bis zur freiwilligen Ausreise?*

Die Zeit ist unterschiedlich; in den abgelehnten Asylbescheiden ist eine Ausreisepflicht innerhalb von 7 Tagen (wenn offensichtlich unbegründet) oder 30 Tagen angegeben (nach Rechtskraft). Die meisten freiwilligen Ausreisen finden allerdings nicht in diesem Zeitraum statt. Die Beantragung von Fördermitteln über die IOM (International Organisation for

Migration) sowie die Terminierung und Organisation einer freiwilligen Ausreise ist in diesem Zeitrahmen nicht durchführbar.

3. *Welche Kosten fallen in welcher Höhe für die Zwangsabschiebungen an?*

Die Kosten können nicht pauschaliert werden. Die Kosten setzen sich u.a. zusammen aus: Personalkosten, Flugkosten, Kosten für Dolmetscher, Arzt und/ oder Schlüsseldienst.

4. *Wie hoch ist der Anteil der Kosten, den die Stadt Koblenz hierbei zu tragen hat? Wie gliedern sich diese auf?*

Die Kosten, die von der Stadt Koblenz übernommen werden sind u.a.: Verwaltungskosten, Dolmetscherkosten, Arztkosten, Kosten für den Schlüsseldienst, Flugkosten (außer Frontex-Charter; diese Kosten werden zu 100 % von der EU übernommen), Kosten für die Passersatzpapierbeschaffung, die Abschiebehafkosten.

Die Kosten der Bereitschaftspolizei sowie der Bundespolizei werden der Stadt mitgeteilt und sind zu übernehmen. Die Stadt Koblenz erhält jedoch ein Amtshilfeersuchen diese Kosten bei der betroffenen Person einzufordern (dies ist jedoch nur bei einer Wiedereinreise bzw. im Rahmen eines Visaverfahrens möglich).

Die Kosten einer Dublin Überstellung trägt die Stadt Koblenz selbst; hier können keine Kosten zurückgefordert werden.

5. *Welche Kosten werden vom Land hiervon getragen?*

Das Land fördert die Personalkosten von zusätzlich geschaffener Stellen in den kommunalen Ausländerbehörden, die sich zum überwiegenden Teil (mindestens zu 80 %) mit der Rückführung befassen. Die Förderung richtet sich nach der Aufnahmequote gemäß § 1 i.V.m. § 6 Landesaufnahmegesetz. Aufgrund der Aufnahmequote wurde der Stadt Koblenz in den Jahren 2016 und 2017 jeweils eine Personalkostenförderung von 22.500 € bewilligt.

Über die Landesinitiative Rückkehr werden zudem im Wege der Projektförderung die freiwillige Ausreise gefördert. Hier liegt der Schwerpunkt der Förderung auf einer Rückkehr in Würde und zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Dolmetscherkosten sowie humanitäre Begleitmaßnahmen sind jedoch auch im Rahmen von zwangsweisen Rückführen darüber förderfähig. Die Förderung wird aufgrund der tatsächlich abgerechneten Kosten bewilligt. Für das Jahr 2017 wurde eine Förderung in Höhe von 25.433,04 € bewilligt.

6. *Welche Umstände führen zu erhöhten Kosten im Zwangsabschiebeverfahren?*

Erhöhte Kosten bei einer Zwangsabschiebung können u.a. entstehen aufgrund der Unterbringung der Person in Abschiebehaf sowie aufgrund eines erhöhten Personalaufkommens im Hinblick auf den Zugriff.